

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

22.3.1922 (No. 69)

Expedition:
Karlsruher
Str. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Fischelmann
Karlsruhe
Nr. 3516.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur:
G. Koenig
Druck
und Verlag:
G. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und umdort frei ins Haus geliefert vierteljährlich 36 M. — Einzelnummer 50 P. — Anzeigengebühr: 1.— M. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, bei Abnahme von 1000 Exemplaren 10% Rabatt, bei 5000 Exemplaren 15% Rabatt, bei 10000 Exemplaren 20% Rabatt. Anzeigen sind zu belegen an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Fischelmann, Karlsruhe. — Im Falle von früherer Gewalts, Streit, Sperrung, Waisenerwerb, Betriebsänderung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Leseranten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschänktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Beschädigung übernommen.

Entrichtung der Einkommensteuer.

Im Publikum herrscht vielfach noch Unklarheit über die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922. Die Steuerpflichtigen sind nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet, bis zum Empfang des Steuerbescheides für das Kalenderjahr 1922, der im Frühjahr 1922 zugestellt werden wird, auf die Steuerfönd dieses Kalenderjahres am 15. Februar 1922, 15. Mai 1922, 15. August 1922 und 15. November 1922 Vorauszahlungen in Höhe von je ein Viertel der zuletzt festgestellten Steuerfönd zu entrichten. Diese Vorauszahlungen richten sich bis zur Zustellung des Steuerbescheides für 1921 — die Veranlagung für 1921 erfolgt unmittelbar im Anschluß an die mit dem 15. März 1922 zu Ende gehende Zeit für die Abgabe der Steuererklärungen — nach dem Steuerbetrage, der sich aus dem jetzt zugangenen Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 ergibt. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß die am 15. Februar 1922 fällige Rate die letzte Rate der vorläufigen Einkommensteuer für 1921 bildet, ist unrichtig; die Einkommensteuer für 1921 bezieht sich infolge der Umstellung des Veranlagungszeitraums auf das Kalenderjahr nur auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1921. Die Rate vom 15. Februar 1922 ist daher bereits eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für 1922, die im Frühjahr 1922 veranlagt wird. Die Vorauszahlungen sind in bar zu entrichten. Für die Steuerpflichtigen, die Arbeitnehmer sind und deshalb dem Steuerabzug unterliegen, kommt eine Anrechnung von Steuermarken und -beträgen, die im Wege des Überweisungsvorgangs einbehalten worden sind, nicht in Frage. Die im Wege des Steuerabzugs verwendeten Steuermarken und einbehaltenen Beträge sind, soweit sie bis zum 31. März 1921 verwendet oder einbehalten worden sind, auf die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 an Zahlungsfähigkeit hinzugeben. Die für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 verwendeten Steuermarken, die bis zum 31. März 1922 einzureichen sind, werden auf die für das Rechnungsjahr 1921 zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet und die von Lohn- oder Gehaltsempfängern bezogenen Steuerbeträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres 1922 auf die Einkommensteuer für dieses Jahr angerechnet.

Im Hinblick auf die neben der Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1922 bestehende Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 und die Verpflichtung zur Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 besteht folgender Rechtszustand:

- 1. Für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921):
Für diese Zeit ist zu zahlen der in dem jetzt für das Rechnungsjahr 1920 zugangenen Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag. Auf diesen Betrag werden jedoch angerechnet:
1. die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig entrichtete Einkommensteuer,
2. bei Lohn- und Gehaltsempfängern die im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. März 1921 einbehaltenen Beträge.
Der Unterschiedbetrag zwischen dem im Steuerbescheid festgesetzten Steuerbetrage und der für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig entrichteten Einkommensteuer oder dem im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. März einbehaltenen Beträgen ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Dezember 1921 (Rumpf-Rechnungsjahr 1921):
Für diese Zeit sind vorläufig zu zahlen drei Viertel des in dem jetzt zugangenen Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 angeforderten Steuerbetrags. Auf die hiernach für die angegebene Zeit vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer wird der etwa bisher bereits für diese Zeit vorläufig entrichtende Betrag angerechnet.
Lohn- und Gehaltsempfänger, die im Kalenderjahr 1921 lediglich Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 24 000 Mark bezogen haben oder bei denen im Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 der auf die Zahlung der vorläufigen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 bezügliche Satz gestrichen ist, ist die vorläufige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 gestundet. Soweit sie Arbeitslohn von mehr als 24 000 Mark im Kalenderjahr 1921 bezogen haben oder neben dem Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen bezogen haben, ist die vorläufige Einkommensteuer in Höhe von 10 v. H. des Arbeitslohnes gestundet. In diesem Falle ist der Unterschiedbetrag zwischen dem vorläufig zu entrichtenden Betrag und dem Betrage von 10 v. H. des Arbeitslohnes in bar zu entrichten. Im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. Dezember 1921 einbehaltenen Beträge werden auf diesen Unterschiedbetrag nicht in Zahlung genommen; jedoch sind die bis zum 31. Dezember 1921 verwendeten Steuermarkenblätter bis zum 31. März 1922 einzureichen.
3. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921:
Für diese Zeit sind am 15. Februar 1922, 15. Mai 1922, 15. August 1922 und 15. November 1922 ufw. bis zum Empfang des im Sommer zu erwartenden Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1921 je ein Viertel des in dem Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 festgesetzten Steuerbetrags als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1922 zu leisten.

Lohn- und Gehaltsempfänger, die im Kalenderjahr 1921 nur Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 24 000 Mark bezogen haben und die im Kalenderjahr 1922 voraussichtlich nur Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 50 000 M. beziehen werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag vom Finanzamt oder der Steuerbehörde gestundet. Für die Begründung des Antrags genügt, soweit nicht schon die bloße Angabe des Lohn- und Gehaltsempfängers, daß er Beamter, Angestellter ufw. sei, der stundenweise Behörde glaubhaft erscheint, die Vorlage oder Vorgeignung des Steuerbuchs oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß der Lohn- oder Gehaltsempfänger im Kalenderjahr 1922 voraussichtlich keinen höheren Arbeitslohn als 50 000 Mark beziehen wird. Lohn- und Gehaltsempfänger, die höheren Arbeitslohn oder neben Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen beziehen, werden die Vorauszahlungen in Höhe von 10 v. H. des Arbeitslohnes auf Antrag vom dem Finanzamt oder der Steuerbehörde gestundet. P. A.

Die Steuerdebatten im Reichstag.

In der geirigen Reichstagsitzung erklärte zunächst auf eine Anfrage Borgiebel (Soz.) wegen der immer erfolgenden Verwendung einer Briefmarke mit dem Bildnis des früheren Reichers Oberpostamt Legal: Die Herstellung der erforderlichen neuen Wertmarken erfordert eben große technische Schwierigkeiten und Vorarbeiten und erhebliche Kosten. Die Reichsdruckerei ist mit der Herstellung der neuen Marken sowie der Steuermarken überlastet. Aus diesem Grunde werden die Marken früherer Werte verwendet. Dazu gehört eine 5 Mark-Marke, die neben dem Bildnis des früheren Reichers die Aufschrift: „Ein Reich, ein Volk, ein Gott“ enthält. Von diesen Marken sind 1921 noch 1 1/2 Millionen Stück vorhanden gewesen. Im Dezember 1921 war angeordnet worden, daß diese Wertzeichen im inneren Dienst verbraucht werden sollen. Wenn nach diesem Zeitpunkt noch Marken abgesetzt sein sollten, so ist das ohne Wissen und entgegen der ausdrücklichen Anordnung der Reichspost gesehen. Bei dem großen Bedarf des inneren Dienstes dürfen diese Marken schon nebezu aufgebraucht sein.

Das Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilisierungsvorderordnungen wird dem Ausschuß überwiesen. Daraus wird die zweite Beratung des Vermögenssteuergesetzes fortgesetzt. — Die Abstimmung über den gestern beratenen § 16 wird noch hinausgeschoben, ebenso über § 20 und § 21 (Tarif). — § 22 handelt von den Zuschlägen auf 15 Jahre, die an Stelle des Rotopfers treten sollen. Abg. Dr. Gerk (Unabhängig) beantragt, bei den Zuschlägen bis 300 Prozent zu setzen (Vorlage 200 Prozent). Außerdem will er die Zuschläge bereits bei 100 000 Mark beginnen lassen (Ausschuß 250 000 Mark).

Abg. Helfferich (Dnl.): Die Kommissionsbeschlüsse sind so hoch, daß die Zuschläge weit über das Rotopfer hinausgehen. Bis 300 Prozent können die Zuschläge unter keinen Umständen belassen werden. Abg. Höllein (Komm.) tritt gleichfalls für Erhöhung der Zuschläge für große Vermögen bis zu 300 Prozent ein; die Belastung der hohen Vermögen sei immer noch minimal. Abg. Helfferich (Dnl.): Die Rechnung des Abg. Höllein hat den Fehler, daß er Vermögen und Einkommen verwechselt. Heute ist ein Millionär ein Mann, der früher 25 000 Goldmark Vermögen hatte. Dieser kommt somit auf 20 Prozent Versteuerung. Redner beantragt Hinzufügung der Bestimmung, daß dem Zuschlag zur Vermögenssteuer nicht unterliegen Deutsche Reichs-, Staats-, Kommunalanleihen, Pfandbriefe, Industrieobligationen ufw., soweit diese Wertpapiere und Hypotheken sich seit dem 30. Juni 1919 ununterbrochen im Besitze des Steuerpflichtigen befunden haben. Staatssekretär Dr. Hoff weist sich gegen diesen Antrag. Damit blieben auch die größten Vermögen frei, wenn sie aus solchen Papieren beständen.

Dann wird abgestimmt. Zu § 16 wird ein Antrag Gerk (Zentrum) angenommen, wonach bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrages insbesondere auch der Ertrag der letzten 3 Jahre zu berücksichtigen ist. Alle anderen Anträge werden abgelehnt. Die §§ 16 bis 22 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen. § 23 steht Ermäßigung der Steuer bei funderreichen Familien vor. Der Ausschuß beschloß, daß für jedes zweite und weitere Kind 100 Mark Ermäßigung eintritt. Abg. Koenig (U.S.) beantragt zu sagen „50 Mark“. Der Antrag wird abgelehnt, es bleibt beim Ausschußbeschlusse. § 25 regelt die Veranlagung. Abg. Bräutigam (Komm.) befragt, ob ein Antrag, daß die steuerpflichtigen Vermögen dem jeweiligen Gebietsstand entsprechend zu bewerten sind. Abg. Gerk (Zentrum) beantragt, daß der Rest des Gesetzes genehmigt. Der Ausschuß beantragt noch eine Reihe von Entschuldigungen, in denen u. a. eine Gesetzesvorlage gefordert wird, durch welche für das Einkommensteuer- und Gehaltssteuergesetz und insbesondere für die Tarife diejenigen Änderungen vorgeschlagen werden, die sich aus der Marktentwertung als notwendig erweisen. — Eine weitere Entschuldigung verlangt, daß das Problem der Schaffung einer stabilen Weichheit für das ganze Wirtschaftskreis eingehend untersucht wird. Eine weitere Debatte ruft noch die vom Abg. Dr. Helfferich (Dnl.) empfohlene Entschuldigung hervor, welche die Höhe des steuerfreien Vermögensbetrages der Geldentwertung anpassen will. — Diese Entschuldigung wird gegen den Protest der sozialistischen Parteien angenommen, ebenso die übrigen Aus-

schußentscheidungen, die zum Teil einstimmig, zum Teil gegen die sozialdemokratische Linke angenommen werden. Es folgt die 2. Beratung des Vermögenszuwachssteuergesetzes. Nach den Ausschlußbeschlüssen soll im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer alle drei Jahre der Vermögenszuwachs veranlagt werden. Steuerpflichtig ist der Vermögenszuwachs, wenn er 100 000 M. übersteigt und das Endevermögen mehr als 200 000 Mark beträgt. Die Steuer beträgt für die ersten 200 000 Mark Zuwachs 1 Prozent und steigt bis zu 10 Prozent bei einem Zuwachs von 1 1/2 Millionen Mark. Ein Antrag Helfferich (Dnl.), den steuerfreien Betrag beim Vorhandensein von mehr als zwei unterhaltungsbedürftigen Personen zu erhöhen, wird abgelehnt; ebenso die Anträge der Unabhängigen und Kommunisten, die eine Verschärfung des Tarifs verlangen. Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es folgt die 2. Beratung des Gesetzes über eine Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit. — Der Ausschuß beantragt die Ablehnung der ganzen Vorlage. Die Debatte über diesen Abschnitt führt zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen den Unabhängigen und Kommunisten auf der einen Seite und den Reichssozialisten auf der anderen Seite. Die Linksozialisten machen den Reichssozialisten den Vorwurf, daß sie jetzt auf die Besteuerung der Kriegsgüter verzichten wollten, um die Arbeiter um so mehr zu belasten.

Als Abg. Kammann (Soz.) in Verbindung mit Betrachtungen über Steuermoral die zweimalige Entziehung eines Kommunisten in die Kassenarbeitsliste auf das schärfste verurteilt, nimmt Abg. Koenig (Komm.) dies zum Anlaß, die ganz allgemeine Art der Vitenzeichnung aller Parteien als unmoralisch zu kennzeichnen. Auch in der Nationalversammlung seien ähnliche Fälle vorgekommen, an denen auch ein Zentrumsgesandter beteiligt gewesen sei. Vorjahren möchten die bürgerlichen Parteien sich einmal ihren Minister beraten ansehen. Solange ein solcher Mann Minister sei, hätten auch die Kommunisten keinen Grund, ihre Abgeordneten zu verurteilen. (Stürmische Pluruse bei der Mehrheit.) Minister Hermes legt unter lärmenden Zurufen der Kommunisten gegen die persönlichen Verdächtigungen des Abg. Koenig schärfste Verwahrung ein. Ich lehne es ab, mit meinen Anstand und mein Ehrgefühl von ihm beschimpfen zu lassen. Im übrigen sehe ich dem Gerichtsverfahren und der parlamentarischen Untersuchung mit größter Ruhe entgegen. Die infame Verleumdung scheint allmählich auf der Seite derer, die ihnen nahesteht, zu einem Werkzeug der Bekämpfung des politischen Gegners zu werden. (Beifall bei der Mehrheit, Lärm auf der äußersten Linken.)

Abg. Dr. Gerk (U.S.) wendet sich gegen die Erklärung des Ministers. Als er sagt: „Wir legen Verwahrung ein gegen die Unverschämtheit“ bricht bei der Mehrheit ungeheurer Lärm aus. Als der Redner fortfährt: „Die deutsche Volkspartei kann mit keinem Minister zusammenarbeiten, an dessen Ehre ein persönlicher Mord haftet“ bricht ein neuer Tumult aus, während dessen Vizepräsident Well den Redner zur Sache ruft. Die weiteren Ausführungen gehen in dem erneuten Lärm unter.

Der Ausschuhsantrag auf Ablehnung des Gesetzes wird sodann gegen die äußerste Linke angenommen. Es folgt die 2. Beratung der Novelle zum Körperschaftsteuergesetz. Die Regierungsvorlage wollte den Steuersatz für die Erwerbgesellschaften von 10 auf 30 Prozent erhöhen; der Ausschuß beantragt 20 Prosz. Steuerbefreiung will der Ausschuß nur denjenigen Sparlassen gewähren, welche ihre Geschäfte auf den eigentlichen Sparverlebe beschränken. Bei den Erwerbgesellschaften erhöht sich die Steuer um 15 Prozent der verteilten Gewinnanteile. — Das Gesetz wird nach den Beschlüssen des Ausschusses nach kurzer Debatte angenommen.

Morgen nachmittag 2 Uhr: Zentrumsinterpellation über die Zuteilung der Reichselderer an Polen, Kapitalwertes und Umsatzsteuer.

Verwirrung der Rechtsbegriffe.

Im „Bad Beobachter“ schreibt Dr. Wenzler-Konstant unter obiger Überschrift: „Der hinter uns liegende Streit wird in seinen Konsequenzen und Auswirkungen die Öffentlichkeit noch längere Zeit in Atem halten. Der vergangene Streit hat uns mit ungewohnter Klarheit wieder den Beweis erbracht, daß wir uns einem Problem gegenüber befinden, das der Gesetzgeber allein nicht lösen kann. Worauf Gewicht gelegt werden muß, ist, daß die Gesetze auch wieder die moralischen Stützen bekommen, die sie tragfähig machen, u. a. W., daß der Staat wieder die Autorität bekommt, die notwendig ist, damit diese Gesetze nicht bloß auf dem Papier bestehen, sondern in das sittliche Bewußtsein eines jeden Staatsbürgers übergehen, daß sich der verworrene Anmaß von Recht, Scheinrecht und Nichtrecht endlich wieder entwirrt und das rechtlich und sittlich Erlaubte klar von dem Scheidel, was unerlaubt ist. In großen Volksschichten hat eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingekehrt, wie sie in normalen Zeiten unbekannt ist. Schuld daran trägt vor allem der Krieg. Der Krieg an sich ist dem Recht zuwiderlaufend; in ihm entscheidet nur die brutale Gewalt. Der Stärkere siegt über den Schwächeren, auch wenn dieser Stärkere im Unrecht ist. Wo aber das ganze System den Stempel der Ungerechtigkeit und der brutalen Gewalt trägt, da überträgt sich dieser Makel auch auf die einzelnen Teile, auf alle Auswirkungen innerhalb dieser Klasse.“

Dies hat auch der vergangene Krieg bestätigt. Er hat viele Unschuldige mit den Schuldigen leiden lassen oder dahingerafft, er hat das Recht gebeugt und diese Beugung des Rechts, die mehr und mehr Bewußtseinsmerkmal der Allgemeinheit wurde, die das Materielle, das Gewalttätige immer mehr in den Vordergrund drängte, schob in den Hintergrund, das ideale, das intellektuelle Rechtsempfinden in den Vordergrund. Dieser Prozeß hatte bereits seinen Anfang genommen, als ein badischer Minister in den ersten Kriegsjahren davon sprach, daß eine Auffassung dahin ginge, die Bevölkerung zu scheiden, in „Hamster“ und in „Rindviecher“. Die Hamster waren die Ellenbogenmenschen, in deren Bewußtsein das Begehren von Vorschriften zum Wohle der Allgemeinheit nicht mehr lebhaft empfunden wurde, denen es kaum gegenwärtig war, daß sie ein Unrecht begangen, das allerdings immer weniger als solches empfunden wurde, je größer ihr Kreis wurde und das schließlich zum allgemeinen Abseß wurde, als die Not immer mehr um sich griff. Die andere Kategorie bestand aus denjenigen, die noch glaubten, das Recht hoch halten zu müssen, bis ihre Zahl immer mehr zusammenschmolz und der Kampf um das läpliche Brot sie zwang, mit den Wölfen zu heulen. Dieses formale Unrecht hatte sich doch sehr als Recht im allgemeinen Volksempfinden festgesetzt, daß — um ein Beispiel zu nennen — ein Landeskommissar, der einmal in öffentlicher Versammlung behauptete, nur von rationierten Lebensmitteln gelebt zu haben, von der ganzen Gemeinde ausgelacht wurde.

Dieser Kampf zwischen dem Gesetzgeber und dem einzelnen, zwischen dem, was im Interesse der Allgemeinheit hätte geschehen sollen und dem Egoismus des einzelnen, hat bekanntlich damit geendet, daß wir nach dem Kriege eine „Zwangswirtschaft“ hatten, die in Wirklichkeit nur noch eine Scheinware war, so daß es, da die moralischen Stützen längst gebrochen waren, kein Ereignis mehr war, als dieselbe ihre „offizielles“ Ende fand.

Der Mann, der draußen im Felde stand, zubrante seine Familie der Not überließ, der konnte es nicht als recht empfinden, wenn andere, die an seiner Seite hätten stehen müssen, in der Heimat keine Entbehrungen durchlitten, dagegen Gewinne einstecken, die nicht ihm, dem „Kameraden“, hätten zufallen sollen, sondern in erster Linie jenem, der die Wunden des Kriegs vom heimatischen Boden abgekauten. Der Mann, der einst freudig hinauszog, mit dem Wunsche, alles hinzugeben, das Bewußtsein im Herzen, daß der „Dauß des Vaterlandes“ ihm genügt sei, der konnte es nicht als ein Recht empfinden, als er mit geschundenen Gliedern heimkehrend alles andere erntete, als den — Dank des Vaterlandes.

Das durch eine solche Kriegspolitik irrt geleitete Volk, das in den 14 Punkten des amerikanischen Präsidenten Erz gefunden zu haben glaubte, empfand es als ein Unrecht, als sich diese Punkte wädhern erwiesen, und in der Blut von Haß und Nationalismus, die in Versailles erkorboderten, zu einem Nichts zusammenzuschmolzen; es empfand es als Unrecht, daß der westeuropäische hochartige Kapitalismus ihm, dem irrt geleiteten Volke, das bereit, obwohl es nicht wußte, warum, den Fuß auf den Nacken setzte, daß es schämte.

Der Ereignis führten zu viele auf das Volk ein. Mein einziger von uns wird sich rühmen können, die Geschehnisse des letzten Jahres ganz in sich aufgenommen zu haben. Wir haben in diesem Jahrzehnt die Geschichte eines Jahrhunderts erlebt. Diese Überführung hat ihre Ursache in dem Kriege, der nicht nur zu lange gedauert, sondern auch zu lange verflocht, als daß man einen günstigen Verlauf genommen hat, als daß das Volk an eine Niederlage hätte glauben können, so daß es nicht in sich hätte aufnehmen können, daß in diesem Sturm das Kaiserreich zerfallen und die Ereignisse des November 1918 weniger eine Revolution waren, denn ein Zusammenbruch, dessen Urheber der Revolutionär „Krieg“ gewesen war. So wurden diese Ereignisse in manchen Kreisen als ein Unrecht aufgefaßt, das heute noch nicht vergehen ist, ein Unrecht, der der Verwirrung der Rechtsbegriffe die Krone aufgesetzt hat.

Es wäre falsch, wollte man bei Krieg und Revolution als den Urhebern der Rechtsbegriffsverwirrung sehen bleiben. Wir müssen weiter zurück. Wir müssen die Weschaffenheit der Atmosphäre erkennen, aus der heraus der Krieg geboren ward, dann müssen wir sagen: Der Krieg war nicht nur Ursache, sondern auch Wirkung. Auch in der Zeit vor dem Kriege waren Recht und Gerechtigkeit bereits erschüttert. Auch dort finden wir schon die beiden Träger der Rechtsverwirrung, den Egoismus und die Not. Egoismus und Streben nach dem höchstmöglichen Gewinn auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Not, welche als erklärliche Reaktion auch hier den Gang zum Materialismus und das Streben nach dem größten Gewinn fördert. Diesbezügliche Überfälle, Entsetzung, Mechanisierung, Zurückdrängen des Idealen und Verwirrung der Rechtsbegriffe. Die sich steigende Intensivierung der Produktion führt zur Verfeinerung der Gebrauche, Luxus wird zur Notwendigkeit, die Ansprüche des einzelnen steigen. Dazu reichen aber die Mittel nicht aus; das Trachten des Unternehmers geht dahin, das liegende Kapital auszunutzen und den Fonds für die Löhne nicht in dem Maße anzuheben zu lassen, wie den Fonds seines Gewinns, der gestiegenen Mißproportion. Dies hindert das Verhältnis empfindet der Arbeitnehmer als ein Unrecht. Er häutet sich auf dagegen und, da die Valuta des „Rechts“ in seinen Augen bankrott gemacht hat, pocht er auf die Gewalt. Er organisiert sich. Die Organisation soll die Macht erleben an der es dem einzelnen gebührt. Der Unternehmer seinerseits ist nicht geneigt, die alten traditionellen Vorteile anzugeben. Durch die Massenproduktion, durch die Verneuerung des liegenden Kapitals — so argumentiert er — ist das Waquis der Produktion größer geworden. Deshalb beansprucht er eine größere Mißproportion und er empfindet es seinerseits wieder als ein Unrecht wenn seine Hilfskräfte es wagen, ihn in den Arm zu fallen. Und er nimmt den Kampf auf, um seine „Rechte“ zu wahren. Er organisiert sich. Der Kampf zwischen „Kapital“ und „Arbeit“ beginnt.

Die Entwicklung zum Großbetrieb führt aber auch zum Kampf zwischen Kapital und Kapital. Der Konkurrenzkampf wird schärfer. Das Kapital urbetet sich gegenseitig. Der „lachende“ Dritte zunächst ist der Konsument. Bis schließlich der Kampf mit einem Kompromiß endet. Kapital findet sich zu Kapital. Es entstehen Kartelle, Trusts, Kartellen, Interessengemeinschaften. Es herrscht die Macht und das Recht ist eine imaginäre Größe geworden. Der Konsument findet sich damit als einer Selbstverständlichkeit ab und er fragt nicht darnach, warum das Petroleum oder das Eisen wieder teurer geworden ist.

Die Kartellbildung schreitet selbst über die Grenzen der einzelnen Volkswirtschaften hinweg, wird international. Und dennoch bestehen die Schranken zwischen den Staaten fort. Das Gefühl der Schicksalsverbundenheit innerhalb der einzelnen Staaten schiebt diese gegen andere ab. Der Wettlauf wird international und unter den besten Läufern beginnt der Kampf untereinander. Hier entscheidet wiederum kein Recht und kein Schiedsspruch, sondern die Gewalt. Die Gewalt hat auch den vergangenen Krieg entschieden, der aus wirtschaftlichen Gründen entstanden ist. Krieg und Frieden sind die

Niederlage unserer Zeitperiode, denn der „Friedensvertrag“, der uns heute niederhält, ist das typische Produkt und der schärfste Exponent dieser Zeit. Er ist das Grundübel, das uns den Weg aus dieser chaotischen Gewalt- und Nachtspähre verbaut, er ist das Barometer der allgemeinen Rechtsverwirrung, ein Vertrag, der solange er besteht, das Rechtsgefühl aller Länder, vorab in Deutschland erdrücken muß. Er ist die große Ungerechtigkeit, die im Unterbewußtsein eines jeden Einzelnen haftet. Er ist größtenteils der Urheber der Not in Deutschland und somit auch rein äußerlich der Förderer des Gegenmittels, der Gewalt.

In diese Spähre hinein muß auch das letzte Ereignis gestellt werden: der Beamtenstreik! Das Wort ist ein Unrecht. Ein Widerspruch in sich. Überflüssig dies zu begründen. Der Staat, der seine Beamten streifen läßt, streift sich selber auf. Der Beamte, der im demokratischen Staate streikt, streift gegen seine Volksgenossen, streift gegen sich selbst. Eine Rechtsfrage war dies nie und kann es nie sein. Aber die Verwirrung der Rechtsbegriffe macht sie zur Rechtsfrage. Eine reine Rechtsfrage war dieser Streik für ein Häuflein Madilaler, das ihn angezettelt, eine Unmöglichkeit wäre seine Durchführung gewesen, wenn die große Masse der Streikenden hätte unterscheiden können zwischen Recht und Unrecht, zwischen Recht und Gewalt.

Wohin diese Verwirrung der Rechtsbegriffe führt, ist offensichtlich. Druck erzeugt Gegendruck, Unrecht schafft Unrecht, Gewalt führt zu Gewalt zum Kriege aller gegen alle. Hier gilt es ein halt zu gebieten. An die Stelle des Kampfes muß die Versöhnung und die Verständigung treten. Es muß hineingetragen werden der aristische Gedanke des Solidarismus, der das ganze über die Teile stellt, ohne die Veräusserung der Teile zu wollen, der nicht nach Gewalt strebt, sondern mit Liebe aufzubauen sucht, der das Unrecht tötet und die Fäden des Rechts wieder aufeinander läßt, der aristische Gedanke des Solidarismus, der aber von unten aufgebaut werden muß, der beginnt mit der Versöhnung der Massen und der Überbrückung der Interessengegenstände zwischen den einzelnen Ständen und hinaufführt zur Versöhnung der Völker, der nicht mit materiellen, sondern mit geistigen Waffen kämpft, die unversöhnlich kämpft, sondern auf die Stützen von Krieg und Revolution, das sind Klassenhök, Eutbrüchlichkeit und Mammonsucht und die mit Keulenschlägen donnern müssen gegen das Volkswort des Hades, des Mammonismus und des Unrechts: den Friedensvertrag von Versailles, bis dieser zu Schutz und Hilfe zusammenfällt!

## Gemeindepolit. Rundschau.

### Wohnungsfürsorge der Angestelltenversicherung

Was aus dem Gebiete der sozialen Fürsorge durch die Angestelltenversicherung bisher geleistet wurde, ist nur wenig in die Öffentlichkeit gedrungen und den Mitgliedern kaum bekannt. Zur Durchführung einer großzügigen Angestellten-Siedlungspolitik wurde schon 1917 die gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagfab) mit einem Grundkapital von 1 Million gegründet. Hierzu kamen 1920 weitere 4 Millionen zinsloser Darlehen, so daß die unmittelbaren Darlehensbindungen 5 Millionen betragen.

Der Hauptwert der Mitarbeit der Angestelltenversicherung liegt aber in dem festen und billigen **Opportunitätsrecht**, der aus den Kapitalrücklagen der Versicherung den Heimstätten-Siedlungen zur Verfügung gestellt wird. Die „Gagfab“ ist in der Lage, den Gemeinden günstige Darlehen zur Förderung und Finanzierung der gemeinnützigen Bautätigkeit zu gewähren, sofern genügend Angestellte davon Nutzen haben. Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, trotz der ungünstigen Preisgestaltung auf dem Bauparkt eine größere Siedlungstätigkeit in allen Gebieten des Reiches, namentlich in den größeren Städten, zu entfalten. Die „Gagfab“ ist heute das größte Siedlungsunternehmen des Kontinents.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat im Jahre 1920 zur Förderung des Wohnungsbauens nahezu 70 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, und zwar: Hypothekendarlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen 6 091 750 Mark, Kommunaldarlehen 63 701 000 Mark, sonstige Darlehen an Bauvereinigungen, Zuwendungen an die „Gagfab“ 1 005 000 Mark. Am Schlusse des letzten Geschäftsjahres waren von der „Gagfab“ schon 1723 Wohnungen fertiggestellt und bezogen, denen im laufenden Geschäftsjahre weitere 1906 folgen sollen. Die „Gagfab“ steht danach an der Spitze aller gemeinnützigen Baugesellschaften und dürfte in nicht zu fernem Zeit eine der bedeutendsten gesellschaftlichen Unternehmungen Deutschlands werden.

Die Zahl der Wohnungen ist es aber nicht allein, die den Angestellten die „Gagfab“ so wertvoll macht, im Charakter der letzteren ist vielmehr das Wesentliche der Kampf gegen die Mietsfäzern in den Großstädten. Der größte Teil der Angestellten war früher einfach gezwungen, in den Mietsfäzernen zu wohnen, da er immer mit einem Stellungs- und damit auch Ortswechsel rechnen muß; dann aber stehen ihm auch die zum Erwerb eines Eigenheims erforderlichen Mittel in der Regel nicht zur Verfügung. So blieben die großen Vorteile, welche die Besitzer von Einzelwohnhäusern den Bewohnern der Mietsfäzern gegenüber voraus haben, den Angestellten fast vollständig verlagert. Mit der Einführung der Angestelltenversicherung ist aber auch hierin ein Wandel eingetreten und dem Angestellten die Möglichkeit gegeben, mit ganz geringer Kapitalbeteiligung sich ein eigenes Heim zu gründen. Das Glück, das hierdurch vielen tausend Angestellten zuteil wird, kommt aber nicht diesen allein zugute, sondern die Gesamtheit unseres Volkes hat bei der gegenwärtig herrschenden außerordentlich großen Wohnungsnot von dieser weitblickenden Angestellten-Siedlungspolitik erheblichen Nutzen. Mögen diesem großzügigen Unternehmen auch in Zukunft reiche Erfolge beschieden sein.

### Ein Städtestreik um Hafenanlagen.

KK. Zwischen den Städten Düsseldorf und Neuß tobt zurzeit ein heftiger Streit. Neuß will einen Geländestreifen vom Düsseldorf-Gebiet nach Neuß umgemeinden. Mit dieser Neugliederung wurden vor einigen Tagen Rat und Bürger der Stadt Düsseldorf übertrakt. In der Tat betreibt (wie der „Kölnische Zeitung“ geschrieben wird) Neuß die Umgemeindung eines Geländestreifens an der Erftalmündung. Der Verkehr der Hafenanlagen der Stadt Neuß nimmt seinen Weg zum und vom Rhein durch die Mündung des Erftals, die nicht auf Neuß, sondern auf Düsseldorf-Gebiet liegt. Unmittelbar an die Mündung schließen sich nach Norden die Düsseldorf-Gebietshäfen an. Heute liegen die Dinge so, daß Düsseldorf diese Anlagen erweitern will, daß aber auch gleichzeitig Neuß eine Erweiterung seiner Hafenanlagen beabsichtigt, und dazu die Erftalmündung auf Neuß-Gebiet bringen will. Zweifellos spielen in diesem Neuß-Entwicklungsdrang auch die Stadt Köln und ihre neuen großen Hafenanlagen eine Rolle.

Der Vertreter von Neuß hat jüngst in Berlin geltend gemacht, daß Neuß von Köln und dessen Hafenanlagen überdrückt werde, wenn nicht eine Umgemeindung der Erftalmündung

nach Neuß durchzuziehen sei. Das Gelände an der Erftalmündung, das bei einer solchen Umgemeindung in Betracht kommen würde und auf Düsseldorf-Gebiet liegt, ist von der Stadt Neuß in aller Stille angekauft worden. Auf diesen Besitz suchend, sucht nun Neuß die Umgemeindung bei der Regierung und der Volksvertretung zu betreiben.

Auf dem Düsseldorf-Rathause sagt man aber, daß eine solche Umgemeindung von Düsseldorf nach Neuß schon an dem Grund unmöglich sei, weil Düsseldorf schon früher gerade für dieses Gelände bei der Regierung die Entgeignung beantragt habe; der spätere Ankauf dieses Geländes durch Neuß könne den früheren Düsseldorf-Vertrag auf Entgeignung nicht unterbrechen. In der Neuß- und in der Düsseldorf-Presse werden nun in den letzten Tagen spatienlange Erklärungen und Mitteilungen veröffentlicht, um das Recht der einen und der anderen Stadt zu vertreten. Die Stadt Neuß weist darauf hin, daß die Stadt Düsseldorf sich mit ihren alten Verträgen vor den Neuß-Häfen legen wolle. Das würde bedeuten, daß jedes Schiff erst durch den Düsseldorf-Hafen den Neuß-Häfen erreichen könnte. Das man nur durch den Hafen seines Konkurrenten in seine eigenen Verkaufsräume gelangen könnte, sei ein absurder Gedanke. Dagegen sagt die Stadt Düsseldorf, solche Vergleiche gingen völlig daneben; den Neuß-Häfen Belangen gehe nicht der geringste Abbruch dadurch, daß Schiffe an der Düsseldorf-Berft und den Hafenanlagen vorbeifahren müßten, wenn sie in den Neuß-Häfen wollten. Aus einem solchen Zustande könne Neuß keinen Nachteil für sich herleiten. Dieser Streit in Bürgerkraft und Presse der beiden Nachbarstädte wird teils mit bitterem Ernste, teils auch mit Humor geführt. „Auch nicht ein Fuß breit Düsseldorf-Gebiet darf an Neuß abgetreten werden“, ist in einer Entschiedenheit zu lesen. Die **Belangenengleichheit** zwischen Düsseldorf und Neuß, über die bereits ernstlich verhandelt worden war, wird wohl für immer vorbei sein. Die erste Entscheidung in diesem Streite liegt bei der Regierung; sie muß jetzt über den Antrag der Stadt Düsseldorf auf Entgeignung des strittigen Geländes an der Erftalmündung befinden.

## Politische Neuigkeiten.

### Genua.

Chamberlain bestätigte gestern nachmittag im englischen Unterhause, daß Lord George vor der Abreise zu der Konferenz in Genua im Unterhause eine Abstimmung über die Politik der Regierung auf der Konferenz stattfinden lassen werde. Die Vertreter Großbritanniens auf der Konferenz würden sein: der Premierminister Lord Curzon und der Schatzsekretär. Chamberlain fuhr fort: Ich ergriffe diese Gelegenheit, um dem Hause mitzuteilen, daß der Premierminister nach der Abreise, die er auf ärztlichen Rat nehmen mußte, auf seinem Platz im Unterhause am 3. April sein wird (Schäfer-Beifall). Er wird sodann sofort die Ansicht des Hauses über die Politik der Regierung bezüglich Genua einholen. Auf eine Anfrage Clynes erwiderte Chamberlain, das in Genua vorbereitete Programm sei veröffentlicht worden. Eine weitere Prüfung der Vorschläge, die der Konferenz unterbreitet werden sollen, finde durch die Sachverständigen der Mächte gegenwärtig in London statt. Diese Arbeit sei noch nicht beendet. Das Parlamentsmittglied Bagwood fragte, ob irgend eine Anfrage dem Parlament unterbreitet werden würde. Chamberlain erwiderte, ein Antrag werde unterbreitet werden, worin die Frage gestellt werde, ob die Regierung in dieser Angelegenheit das Vertrauen des Hauses beziehe oder nicht. Das gesamte Haus werde anerkennen, daß es für den Premierminister unmöglich sein werde, im Auge zu bleiben, wenn irgend ein Zweifel an seiner Autorität bestände.

### Finanzkontrolle?

\* Cobas meldet: Die Reparationskommission hat bei ihren Beratungen über die Zahlungen Deutschlands im Jahre 1922 bereits Entschlüsse getroffen, die darauf hinauslaufen, den Hauptgrundsatz einer Finanzkontrolle über das Reich, besonders über die Höhe zuzulassen. Außerdem wird Deutschland verpflichtet sein, den Selbstbetrag von nicht ausgeführten Naturalieferungen in bar zu bezahlen. Für das Jahr 1922 soll Deutschland ein Memorandum auf der in Genua vorgeschriebenen Grundlage gewährt werden, nämlich 720 Millionen Goldmark in bar und 5450 Millionen Goldmark in Waren aufant den 2 Milliarden Goldmark und 26 Prozent für die Ausfuhr.

## Die Konferenz der Ernährungsminister.

Über den Verlauf der gestrigen Sitzung der Ernährungsminister teilte der „Vorwärts“ mit, daß sich sämtliche Länder mit Ausnahme von Bayern, dessen Vertreter eine endgültige Stellungnahme sich vorbehält, für die Beibehaltung der Getreideumlage ausgesprochen. Von verschiedenen Seiten wurde jedoch verlangt, daß der gesamte Bedarf an Brotgetreide durch die Umlage gedeckt werden solle. In bezug auf die Kartoffelversorgung wurden Maßnahmen gefordert, um für das kommende Wirtschaftsjahr die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu sichern. Eine Entschleunigung, die einstimmig angenommen wurde, fordert vom Reichs- und Ernährungsminister bestimmte Vorschläge für die Erhaltung der Kartoffeln. Die Verhandlungen der Konferenz werden fortgesetzt.

### Bitteres vom letzten Streik.

„Früher gehörte es“, so schreibt die „Zf. Bl.“, „zu den anerkannten Gewerkschaftsregeln, bei Streikbeschlüssen auch dafür zu sorgen, daß lebenswichtige Teile des betriebligen Betriebes aufrecht erhalten, die sogenannten Notstandsbetriebe im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen würden. Nur haben zwar unter den Räten und Beiräten ruhigerer Zeiten starke Beschränkungen erfahren und manche tüchtige und vernünftige Kampfregel, aus jahrelangem Erfahrung geboren, wurde von fränkischen Brüdern Gruppen bei rauch einander folgenden Rohntätigkeiten über den Haufen geworfen. Aber die völlige Stilllegung lebenswichtiger Betriebe — diese äußerste Rücksichtslosigkeit gegen Unbeteiligte, die verantwortungslos und leichtfertige Mißwertung von Wahrung, Licht und Wasser auch für Kranke und Säuglinge blieb dem unheimlichen Eisenbahnerstreik und dem gleichzeitigen Ausfall holländischer Arbeiter in Berlin vorbehalten. Aber die Wirkungen dieses Vorgehens werden sich die Beteiligten nachgerade nicht mehr im Unklaren sein, der Notstandsbetriebe hat sich längst eingestellt. Nichtsdestoweniger bleibt es Pflicht, zur Wahrung und Wahrung zu berechnen, was an Dokumenten über die Folgen jenes verhängnisvollen Vorganges bekannt wird. So gibt die „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ ein Verzeichnis von „Kranke des Anästhetik-Hospitals in Berlin, die durch den Streik gesundheitlich schwer geschädigt worden oder unter seinen Wirkungen gestorben sind. Die unmittelbaren Ursachen der Krankheitsverschlimmerungen, der Mißfälle oder des Todes waren Erkältung wegen unzulänglicher Heizung, Unmöglichkeit, Kranke zu haben, Unmöglichkeit, Quercationsinstrumente zu sterilisieren. Alle diese un-

... die Kranken gehörten zur dritten Versorgungsstufe, also wohl zu den gleichen sozialen Schichten, aus denen sich die Streitenden rekrutierten. ... Man braucht nicht auszuführen, daß neben diesen allerniedrigsten festgestellten Opfern einer unvollständigen Streikausdehnung unzählige Fälle stillen Duldens der Öffentlichkeit unbekannt bleiben werden. Gibt es ein Recht, hilflose, gebrechliche Mitmenschen in die äußerste Lebensgefahr, ja sogar in den Tod zu stoßen?

## Kurze polit. Nachrichten.

**Deutschlands Vertreter in Washington.** Der Reichspräsident hat Geheimrat Dr. Siebold zum Vizepräsidenten in Washington ernannt, nachdem diesem das Agrément der amerikanischen Regierung erteilt worden war. Die Reichsregierung trug hierdurch den vielfach geäußerten amerikanischen Wünschen Rechnung, daß für diesen Posten ein hervorragender Vertreter des deutschen Wirtschaftslebens in Aussicht genommen werden möge. Durch die Entsendung des für den Wiederkaufbau Deutschlands bedeutungsvollen Mannes brachte die deutsche Wirtschaft den Interessen der Politik ein dankenswertes Opfer.

**Der neue Staatssekretär für Indien.** Carl Winterton ist zum Staatssekretär für Indien ernannt worden. Der am 4. April 1885 geborene neue Staatssekretär zählt politisch zu den Koalitions-Unionisten.

## Badische Uebersicht.

### Badischer Landtag.

DZ. Karlsruhe, 22. März.

In der gestrigen Nachmittags-Sitzung sprach zunächst Abg. Fischer-Freiburg (Z.). Er forderte Achtung von dem Privatigentum. Den Handwerkern dürfe man es nicht verbieten, wenn sie sich zusammenschließen, um bessere Preise zu erzielen. Das Institut für rationelle Betriebsführung habe viel Segen gestiftet. Die Wünsche des Handels bewegten sich meist auf dem Gebiet des Verkehrswezens. Vielleicht wäre es möglich, im Benehmen mit den anderen süddeutschen Staaten auf eine Stafflung des Gütertarifs hinzuwirken. Die Massien nach zurückgehaltene Waren würden von Seiten der Kaufmannschaft als Kränkung und verfehlt bezeichnet. Der Kaufmann vermag bei der heutigen Marktentwertung nicht mehr ohne Risiko zu arbeiten.

**Abg. Müller (D. Vp.):** Nur die freie Wirtschaft und die Arbeit im einzelnen können uns wieder vorwärts bringen. Bei Ausschreibungen der Behörden werden vom Kaufmann und Handwerker vielfach feste Preise verlangt. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Mit der Begabung ausgeführter Leistungen sollte man schneller bei der Hand sein. Die Lage der Handwerker und des kleineren Handels wird ins richtige Licht gerückt, wenn man die Entwicklung der Bauhäuser gegenüberstellt, die einen Neubau nach dem anderen erstellen können.

**Abg. Gieseler (Z.)** legte dar, daß es unrichtig sei, dem kleinen Kaufmann und Handwerker die Schuld an der Teuerung zuzurechnen. Schon heute klagten diese Kreise über Geldmangel. Sie seien außerstande, ihre Lager aufzufüllen. Not und Sorge seien in die Reihen des Mittelstandes eingezogen. Man dürfe nicht die baldige Neuordnung des Vertragswesens. Im Oberlande klagten die Handwerker über mangelndes Entgegenkommen des Badenwerks.

**Abg. Frensdorfer (Dem.)** legt mit den anderen Rednern größtes Gewicht darauf, daß das Privatigentum hochgeschätzt wird. Der Stadtmesser unseres Wirtschaftslebens sei die Geldentwertung. Eine weitere Gefahr bildet die Geldknappheit, die bei weiterer Verschärfung unserer Wirtschaft dazu führen müsse, daß mittlere und kleinere Betriebe den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Für die Gesellen- und Lehrlingsausbildung könne nicht genug getan werden. Zu begrüßen sei der staatliche Zuschuß für die Handwerkerberufsstellen. Von Bezirkswirtschaftsräten vermag sich der Redner nicht allzuviel zu versprechen.

**Abg. Geyers (Soz.):** Auch wir sind der Meinung, daß wir rückwärts wirtschaften. Die unmäßigen Gewinne können nur die Folge ungesunder Wirtschaft sein als Begleiterscheinung der Geldentwertung. Redner nahm die Sozialdemokratie gegen den Vorwurf der Handwerkerfeindschaft in Schutz. Auf den Lebensmittelmärkten sei vom Zwischenhandel schwer geschädigt worden. Redner warnte vor einer Schädigung unserer heimischen Schnitzindustrie durch Einziehung in den Begriff Luxus.

**Abg. Dr. Fehr (Z.):** Der Staat muß den Handwerker unter die Arme greifen, sollen sie nicht untergehen. So lange der Friedensvertrag nicht revidiert und der Marktentwertung Einhalt geboten ist, kann von betriebliehenden Wirtschaftsverhältnissen keine Rede sein. Die Entwicklung des Bankwesens in den letzten Jahren läßt den Schluß zu, daß die Banken nicht mehr in dem Maße für die Volkswirtschaft sorgen wie früher. Redner befürchtete eine Kreditkrise. Das Genossenschaftswesen habe sich im Handwerk nicht bewährt; im Zeichen des Preisabbaues seien manche Genossenschaften zusammengebrochen. Das Handwerk müsse wieder zu seinem Sonderrecht kommen, welches es groß gemacht hat. Deshalb werde auch die Durchführung der Pflichtorganisation für den Handwerker gefördert. Die Lehrlingsfrage sei eine Erziehungsfrage. Die Pflichtorganisation habe auf das Lehrlingswesen zersetzend gewirkt. Die Sozialdemokratie möge ihre Handwerkerfreundlichkeit durch die Tat beweisen.

Minister Kemmler äußert sich über die Vorschriften zur Herabhaltung unzuverlässiger Elemente vom Handel. Die Preisprüfungsstellen tragen immerhin zu einer gewissen Verhinderung zwischen Produzenten und Verbrauchern bei. Auf dem Wege über die Landesauftragsstelle können wir nichts weiter wünschen, als daß viel Aufträge nach Baden kommen. Was die Stafflung der Gütertarife für den Südwesen anlangt, so werden wir uns weiter darum bemühen. Für die Münderer Gewerkschau kann die Regierung über 100.000 Mark nicht hinausgehen. Die Frage der Bezirkswirtschaftsräte ist noch nicht brudert.

Nächste Sitzung Mittwoch vormittag 9 Uhr.

DZ. Karlsruhe, 22. März. In der heutigen Vormittags-Sitzung wurde die **Gewerbebesuche** fortgesetzt.

**Abg. Nager (Dk.)** vertritt sich um Selbsthilfe mehr als von staatlicher Unterstützung. Schuld an unserer Wirtschaftslage seien der Verkauf der Krieg und die Erfüllungspolitik. Eine Zwangsleihe würde dem Kurs der Mark den Todesstoß versetzen.

**Abg. Ködel (Zt.)** behandelte die Lehrlingsfrage unter erheblichen Gesichtspunkten und führte im Zusammenhang mit Eingaben zugunsten der Volksschuldner Mittelbadens Klage über Referentenwirtschaft und Geschäftsverflechtung in Berlin.

**Abg. Stad. (Soz.)** wünscht baldige gesetzliche Regelung des Lehrverhältnisses und fordert beschleunigte Einführung der Bezirkswirtschaftsräte, für welche die Frage der Abgrenzung kein Hindernis bilden dürfte.

Minister Kemmler: Die Stellung der Regierung ist klar: werden 7 bis 8 Bezirkswirtschaftsräte gebildet, so ist es selbst-

verständlich, daß für den Südwesen — Baden, Württemberg und Pfalz — ein einheitliches Gebiet geschaffen wird. Sind die Bezirke kleiner, etwa wie die preussischen Provinzen, so bleibt Baden von selbst allem. Es hat aber keinen Zweck, über die ständige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfrage zu reden, solange im Reichswirtschaftsrat nicht die Entscheidung über die wichtige Frage des Unterbaues gefallen ist. Man behandelt zurzeit die Frage der paritätischen Zusammenfassung von Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, wogegen sich in diesen Kreisen lebhaftes Widerstand regen. Zum Schluß weist der Minister darauf hin, daß die Landesauftragsstellen wohl keine Arbeit mehr haben werden, sobald das Bemelmannsche Abkommen über den Wiederkaufbau durchgeführt und auch auf Frankreich ausgedehnt sein wird.

Die weitere Aussprache dreht sich hauptsächlich um die Lehrlingsfrage, den Mitegedanten und den Achtstundentag.

Die Einzelberatung führt zur Genehmigung des Titels XI **Gewerbe und Handel.**

Debattelos passiert Titel XIII **Landesstatistik.**

Bei Titel XIV **Übergangswirtschaft** kommt es zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Landbund und der linken Seite des Hauses über die Frage der Brennholzversorgung.

Unter großer Unruhe erfolgt schließlich ein Zusammenstoß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie. Nach Erledigung des Titels protestieren die weiblichen Abgeordneten dagegen, daß der Abg. Fischer-Reichenheim (Landbund) unausgebrachte Bemerkungen über die unabhängige Abgeordnete Frau Anger mache.

Um 1 Uhr wird die Sitzung abgebrochen. ¼ 4 Uhr Fortsetzung.

### Erholungsstunden.

Die gestrigen Abendstunden brachten für den Landtag ein angenehmes Intermezzo. Der Verwaltungsausschuß des Landesbundes, der sich aus Vertretern der Regierung und der Stadt zusammensetzt, hatte die Abgeordneten zu einer „Fidelio“-Aufführung im Landes-Theater eingeladen, die dank der ausgezeichneten Leistungen sämtlicher Mitwirkenden tiefen Eindruck hinterließ. Im Anschluß daran folgten Regierung, Landtag und Presse sowie eine Anzahl weiterer Gäste einer Einladung des Stadtrats zu einem geselligen Beisammensein im Rinslerhaus, dessen an sich schon hübscher Saal nicht Nebenräumen durch geschickte schonene Blumen und Pflanzenspalmen aus den Gewächshäusern des Stadgartens noch eine besonders freundliche und reizvolle Note erhalten hatte. Auch diese Veranstaltung, bei der Oberbürgermeister Ritter die Gäste namens der Stadt in kurzen herlichen Worten begrüßte, nahm einen harmonischen und angenehmen Verlauf und wird den Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben.

### Berichterstattung über die Landtagsausschüsse.

Mehrere badische Blätter drucken eine Notiz eines Korrespondenzbüros nach, welche die Forderung stellt, daß die Berichte über die Sitzungen der Ausschüsse des Landtages nicht nur der „Karlsruher Zeitung“, sondern allen Zeitungen des badischen Landes zugehen sollen. Zugleich werden einige journalistische Ungezogenheiten gegen den Regierungsrat in der Presseabteilung, Abg. Weismann, eingeklappt.

Dazu schreibt uns in dieser: Die ungebührlichen Angriffe des Korrespondenzbüros übergehe ich auch heute. In sachlicher Beziehung aber ist zu sagen, daß der **Haushaltsausschuß** über seine Sitzungen **Verichte überhaupt nicht ausliefert**. Er überläßt es den einzelnen Abgeordneten, in ihrer Presse das zu veröffentlichen, was sie für gut erachten. Diesen Umstand mag man beklagen, wie für verantwortlich zu machen, ist um deswillen unangebracht, weil ich wiederholt für die Herausgabe von Sitzungsberichten im **Haushaltsausschuß** eingetreten bin, bis jetzt aber kein Weg finden lieg, dieses Ziel zu erreichen, weil an den Sitzungen des **Haushaltsausschusses** nur Abgeordnete teilnehmen dürfen; die Presse als solche hat keinen Zutritt.

Wenn ich der „Karlsruher Zeitung“, also dem feiner Partei dienlichen Regierungsorgan, Auszüge überlasse, so geschieht es gerade aus dem Bestreben heraus, den Zeitungen, soweit sie nicht von ihrer journalistischen Parteilichkeit befreit werden, den Nachdruck dieser Berichte zu ermöglichen und herbeizuführen, was die erwähnte Korrespondenz verlangt. Ich sehe nicht als Mitglied der **Presseabteilung** der badischen Regierung im **Haushaltsausschuß**, sondern als **Abgeordneter**. Als solcher aber bin ich nicht verpflichtet, der amtliche Berichterstatter des **Haushaltsausschusses** zu sein; es ist deshalb völlig deplaciert, wenn jene Korrespondenz meint, ich hätte als „beamteter Journalist“ sämtliche Sitzungen des Landes Baden mit Auszugberichten zu versehen.

## Der Grundgebührentarif des Badenwerks für Licht- u. Kraftstrom, sowie seine Begründung.

Unter dieser Aufschrift wird uns im Hinblick auf die in der letzten Zeit geübte, unzutreffende Kritik zur Aufklärung geschrieben:

Der Grundgebührentarif setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Stromgebühr.

Die Grundgebühr muß die Beiträge erbringen, die für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung der von dem Werke erstellten, zur Umwandlung und Zulieferung (Orts- und Transformator- und Ortsnetzes) nötigen Anlagen erforderlich sind.

Nimmt man an, daß im Überlandgebiet durchschnittlich von den angeschlossenen Lampen nur ein Drittel gleichzeitig benutzt wird und die Erstellung vorgenannter Anlagen abzüglich der dem Werk geleisteten Zuschüsse 340 M. Kosten für jede gleichzeitig benötigte Lampe verursacht, so ergibt sich für jede angeschlossene Lampe ein Durchschnittsaufwand des Überlandwerkes von 180 M.; es entstehen somit dem Werke an Jahreskosten 125 v. H. von 180 M. = 22,50 M. Diese Jahreskosten müssen durch die Grundgebühr gedeckt werden. Sie können einer Rate für die Benützung der Anlagen gleich, die seitens des Werkes für jede angeschlossene Lampe erstellt werden müssen.

Die Jahresausgaben in Höhe der Grundgebühr erwachsen nun dem Werk unabhängig davon, ob die angeschlossene Lampe gar nicht, wenig oder viel benutzt wird; die Grundgebühr muß daher von dem Abnehmer auch unabhängig von der Häufigkeit der Benützung bezahlt werden, genau so wie die Rate für einen gemieteten Bodarraum bezahlt werden muß, unabhängig davon, ob der Mieter den Raum selten oder häufig benützt.

Es ist beispielsweise ganz undenkbar, daß sich der Mieter einer 5-Zimmerwohnung auf den Standpunkt stellen könnte, nur für zwei Zimmer die Miete bezahlen zu wollen, weil er die übrigen im Jahr nur selten benützt. Das Geld zur Erstellung der Wohnräume ist aufgewendet, muß daher vergütet und getilgt werden; genau so bei der vom Werke erstellten elektrischen Anlage, die dem Abnehmer die Benützung einer Lampe ermöglicht und die nicht einem anderen Abnehmer zu gleicher Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, da sie sonst

doppelt so stark bemessen sein müßte, d. h. vom Badenwerk etwa 200 Millionen Mark mehr aufzuwenden gewesen wären. Aus Vorstehendem ergibt sich weiter, daß die **Brennstunden** für Lampen, die jährlich viel benützt werden, durch einen geringeren Anteil an der Grundgebühr belastet wird, als für Lampen, die jährlich selten benützt werden, da sich die gleiche Grundgebühr im ersten Falle auf viele, im letzten Falle auf wenig Kilowattstunden verteilt.

Der Anteil an Grundgebühr für die Kilowattstunde Lichtstrom errechnet sich für eine Metallfadenlampe von durchschnittlich 30 Kerzen.

bei jährlich 300 Brennstunden zu 250 Pf.
bei jährlich 400 Brennstunden zu 188 Pf.
bei jährlich 500 Brennstunden zu 150 Pf.
bei jährlich 600 Brennstunden zu 125 Pf.
bei jährlich 750 Brennstunden zu 100 Pf.

Denselben Einfluß auf den Preis der Kilowattstunde hat der Grundgebührentarif für Kraftstrom je nach der jährlichen Benutzungsdauer eines Motors. Für einen Motor von 1 bis 3 Pferdestärken Leistung beträgt beispielsweise der Grundgebührenteil für die Kilowattstunde Kraftstrom:

bei jährlich 100 Arbeitsstunden 20 Pf.
bei jährlich 150 Arbeitsstunden 30 Pf.

Die gleiche Erscheinung ergibt sich übrigens auch bei Benützung irgend einer anderen, auch der tierischen Kraft. Wer ein Pferd halten und füttern muß und mit ihm täglich nur wenig zu arbeiten hat, dem kostet die tierische Pferdekraftstunde beispielsweise doppelt so viel als demjenigen, der sein Pferd täglich doppelt so lange beschäftigen kann.

Der Grundgebührentarif ist somit durchaus gerecht, da er jeden Abnehmer so belastet, wie dieser das Werk belastet, d. h. wie der Abnehmer durch die Art seiner Stromentnahme dem Werk Kosten verursacht.

Er hat außerdem den Vorteil, daß in Licht- und Kraftanlagen mit Motoren bis zu 2 Pferdestärken die Messung des Licht- und Kraftstromes durch einen einzigen Zähler erfolgen kann und somit die Kosten für einen zweiten Zähler, sowie für die Anlage einer getrennten Licht- und Kraftleitung — heute jährlich einige hundert Mark — dem Abnehmer erspart werden. Um die Grundgebühr auf die einzelnen Monate so zu verteilen, wie es dem Verbrauch an elektrischer Arbeit entspricht, kommt in den Sommermonaten ein kleinerer, in den Wintermonaten ein entsprechend größerer Anteil zur Erhebung, wie dies auch bei dem Einzug der Zählermiete gebräuchlich ist.

Die **Stromgebühr** stellt die Vergütung des Abnehmers als Ersatz für den Aufwand des Werkes für die tatsächlich verbrauchte Kilowattstunde dar. Sie ist zurzeit auf 150 Pf. je Kilowattstunde bemessen.

Da aber heute die Teuerung nun leider nicht stabil ist, sondern sich ständig ändert, so muß — da nicht bei jeder Markveränderung neue Preise herausgegeben werden können — zu dem sich aus Grund- und Stromgebühr zusammengesetzten Kilowattstundenpreis noch ein Teuerungszuschlag treten zum Ausgleich für die durch jede Geldentwertung bedingte Erhöhung der Kosten des Werkes in der Erzeugung, Fortleitung und Abgabe des elektrischen Stromes.

Als Maßstab für diesen Teuerungszuschlag dient der Preis der Kohle, mit welchem erfahrungsgemäß alle die Kosten eines Elektrizitätswerkes bestimmenden Faktoren gleichzeitig steigen. Es muß sich für jede Mark, um die der für 10 Tonnen jeweils gültige Kohlenpreis höher als in der Vorkriegszeit steht, ab 1. April d. Js. der Lichtstrompreis um 0,015, der Kraftstrompreis um 0,025 Pf. je Kilowattstunde ändern.

Es ergeben sich somit bei einem Kohlenpreis von 8000 M. für die 10 Tonnen — wie er im Februar 1922 bestand — folgende Durchschnittspreise:

für Lichtstrom bei 600 Brennstunden jährlich = 635 Pf. je Kilowattstunde,

für Kraftstrom bei 100 Arbeitsstunden jährlich = 410 Pf. je Kilowattstunde.

Die meisten Elektrizitätswerke, die ihre Anlagen noch in der Vorkriegszeit erstellt haben — also um ein Vielfaches billiger als das Badenwerk die seinen erstellen konnte — müssen mindestens ebensoviele, meist sogar mehr verlangen; in Karlsruhe wurde der Lichtstrom kürzlich auf 800 Pf. in Mannheim auf 780 Pf. für die Kilowattstunde erhoben. Weitere Erhöhungen sind angekündigt.

Es ist nun interessant, noch festzustellen, wie der Grundgebührentarif den Abnehmer heute gegenüber der Vorkriegszeit belastet.

Im Jahre 1914 kostete die Kilowattstunde 50 Pf., d. h. der Landwirt mußte beispielsweise dafür den Erlös von etwa 3 Eiern oder 2 Liter Milch, bezw. der Arbeiter den Verdienst aus etwa 1 ½ Arbeitsstunden aufwenden.

Im Anfang des Jahres 1922 kostete sie 635 Pf., d. h. der Landwirt muß dafür den Erlös von nur etwa 2 bis 3 Eiern oder 2 Liter Milch, bezw. der Arbeiter den Verdienst aus nur etwa einer halben Arbeitsstunde aufwenden.

Der Preis für Licht- und Kraftstrom ist somit nicht in dem Maße gestiegen, wie die Kaufkraft des Geldes gesunken ist. Demzufolge betragen beispielsweise heute auch die Betriebskosten einer Petroleumlampe das achtfache derjenigen einer elektrischen von gleicher Lichtstärke.

Die Verbraucher versuchen nun vielfach an Hand einzelner Monatsstromrechnungen den Durchschnittspreis der bezogenen Kilowattstunde zu ermitteln, was keinen richtigen Wert ergeben kann und daher zu einer falschen Beurteilung des Grundgebührentarifes führen muß. Da sich, wie oben gezeigt, die Grundgebühr auf **fünftel** des Verbrauches innerhalb eines Jahres bezogene Kilowattstunden verteilt, kann der bezahlte Durchschnittspreis nur dadurch richtig ermittelt werden, daß man die Beiträge aller innerhalb eines Jahres bezahlten Monatsrechnungen teilt durch die Anzahl sämtlicher innerhalb eines Jahres verbrauchten Kilowattstunden. So belächelte sich beispielsweise ein Abnehmer, daß er in zwei Monaten, in welchen er nur zwei Kilowattstunden verbraucht hat, für 8 Lampen insgesamt 60 M., d. i. für die Kilowattstunde 34,50 M. bezahlen mußte. In Wirklichkeit hatte er innerhalb des betreffenden Jahres insgesamt 193,30 M. bezahlt und, da er dafür 45 Kilowattstunden bezogen hatte, kostete ihn die Kilowattstunde im **Jahresdurchschnitt** nur 430 Pf.

## Gewerkschaftsvertretung im Arbeitsministerium.

Zu der von der „Süddeutschen Zeitung“ gebrachten Nachricht über die Berufung des Arbeitersekretärs Dietrich, Borsheim, in das Arbeitsministerium gibt uns die Presseabteilung der Bad. Regierung folgende Aufklärung:

Nach der politischen Umwälzung hatte der Badische Landtag beschlossen, daß in das Arbeitsministerium 3 Beiräte aus den Gewerkschaften berufen werden. Die Regierung wählte je einen Vertreter aus den freien und christlichen Gewerkschaften. Der eine dieser beiden, Regierungsrat Krull, ist vor wenigen Wochen ausgeschieden, um eine Stelle im Genossenschaftswesen anzunehmen. Es wurde deshalb ein Nachfolger aus der Partei Krull' nachsehender Gewerkschaft erforderlich und Herr Dietrich, verläufig außerplanmäßig, diese Stelle übertragen.

## Neuorganisation der Berufsberatung in Baden.

P. A. Vor kurzem fand im Badischen Landesamt für Arbeitsvermittlung Karlsruhe eine größere Besprechung über die Neuorganisation der Berufsberatung in Baden statt. Es waren dabei vertreten: das Arbeitsministerium, das Unterrichtsministerium, das Ministerium des Innern und das Landesgewerbeamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, die Landwirtschaftskammer, der Bad. Handwerkskammertag, der Bad. Industrie- und Handeltag, die Ärztekammer, die drei Kirchen, der Verband bad. Arbeitsnachweise, die Gewerkschaften, der Landesverband bad. Gewerbe- und Handwerkreinigungen und eine Vertreterin der Frauen.

Nach längeren Beratungen ergab sich volle Einmütigkeit der Versammlung darüber, daß dem Landesamt für Arbeitsvermittlung die Zentralstelle für Berufsberatung in Baden übertragen werden solle. Doch ist in keiner Weise beabsichtigt, daß das Landesamt die ganze Berufsberatung an sich heranzieht oder gar in die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens eingreift. Vielmehr soll die Berufsberatung nach Möglichkeit dezentralisiert werden. So soll in den großen Städten bei den städtischen Arbeitsämtern, soweit dies noch nicht der Fall ist, jeweils eine besondere Berufsberatungsstelle eingerichtet und dieser in dem betreffenden Orte eine gewisse Monopolstellung eingeräumt werden. Wo von anderer Seite bereits Vorarbeit auf dem Gebiete der Berufsberatung geleistet worden ist, soll diese in weitestem Maße nutzbar gemacht werden und besonders in den kleinen Orten eine möglichst organisatorische Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsnachweisen und etwa schon bestehenden Beratungsstellen zur Durchführung kommen. Dem Landesamt für Arbeitsvermittlung bleibt diese Aufgabe vorbehalten, ohne selbst praktische Berufsberatung zu treiben, alle Maßnahmen zur Förderung der Berufsberatung und Stellenvermittlung zu unterstützen.

Zum planmäßigen weiteren Ausbau der Beratung erschien vor allem eine Mitarbeit sämtlicher interessierter Kreise in stärkstem Maße erforderlich. Es ist daher vorgesehen, dem Landesamt für Arbeitsvermittlung einen besonderen Beirat für Berufsberatung anzuschließen und in derselben Art auch Fachauschüsse für Berufsberatung bei den einzelnen Arbeitsnach-

weisen zu schaffen. Zur Berufsberatung auf dem Lande sollen Geistliche und Lehrer gewonnen werden als die dazu besten Vertreter.

## Kurze Nachrichten aus Baden.

### Berkehrshemmnisse.

Wegen Überfüllung ist Annahme von Güter- und Frachtgutladungen jeder Art nach Ebdikühnen Ort und Übergang verboten. Sperrten Frachtgutwagenladungen Übergang Falkenberg und Eil- und Frachtgut sowie Sammeladungen nach Brüssel und Schaarbeek sind aufgehoben.

DZ. Furtwangen, 18. März. Da die Erledigung der mit der Errichtung des Triberger Kraftwerkes im Zusammenhang stehenden Arbeiten auf die Dauer nicht von der vorbereitenden Kommission resp. dem Bürgermeisterrat in Triberg bewilligt werden kann, ist die Anstellung eines Geschäftsführers für das Triberger Großkraftwerk beschlossen worden. In die Stellen teilen sich die vier Gemeinden Dornberg, St. Georgen, Triberg und Furtwangen zu gleichen Teilen. Der Bürgerausschuß von Furtwangen hat den Furtwanger Anteil von 30 000 Mark in seiner letzten Sitzung bewilligt. Als Geschäftsführer ist Diplomingenieur Kober, bisher bei den Friedrichshafener Flugzeugwerken, in Aussicht genommen. Ferner wurden 30 000 Mark dem Diplomingenieur Flügel überwiesen in Anerkennung der während 14 Jahre hindurch für das Kraftwerk geleisteten Vorarbeiten, die bisher in keiner Weise vergütet worden sind.

### Literarische Neuerscheinungen.

Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Ist die Umwandlung von Gesellschaftsformen aus steuerlichen Gründen ratsam? Von W. Veit, Steuerjurist in Berlin-Belvedere. Zweite, verbesserte und verbesserte Auflage. Berlin, 1921. Industrie-Verlag Spacht und Rinde. Fachbuchhandlung für Steuerliteratur. 100 Seiten. Preis dr. 10. M. 20 Pf.

Seit dem Ausgang des Jahres 1920 tritt eine starke Umwandlungstendenz bei den Unternehmensformen in Industrie und Handel zutage, die sich meist aus steuerlichen Gründen

erklärt, zum Teil aber auch aus dem Bestreben, bei der Ungewissheit der gegenwärtigen und künftigen Wirtschaftsverhältnisse den Unternehmer von der unbeschränkten Haftung zu befreien. In der Hauptsache handelt es sich um die Umwandlung der Einzel firma und offenen Handelsgesellschaft in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft. Die hier gegebene Darlegung der maßgebenden steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen, sowie der für und gegen eine Umwandlung sprechenden Erwägungen wird dem Unternehmer, der zu einer solchen Umwandlung oder zu einer Gründung scheitern will, nützliche Fingerzeige für seine Entscheidung bieten.

Steuerberatung. Sammlung für praktische Steuerberatung des Kaufmanns. Heft 6: Reklamation gegen die Steuerveranlagung. Von Dr. Helmuth Klob, Frankfurt am Main. Adler-Verlag G. m. b. H., Weihen. 39 Seiten. Preis 6 M.

Der Verfasser, der auch schon beachtenswerte Aufsätze über zeitgemäße steuerrechtliche Fragen in der Deutschen Steuerzeitung (Jahrgang X, Seite 214 und 286) veröffentlicht hat, gibt eine klare und übersichtliche Darstellung des Rechtsmittelverfahrens und der sonstigen dem Steuerpflichtigen gebührenden Rechtsbehelfe bei der Steuerveranlagung. Die Schrift wird nicht nur für die kaufmännischen Kreise, an die sich die Sammlung beziehender Einzelschriften in erster Linie wendet, sondern für jeden Steuerpflichtigen von Nutzen sein, der sich über die seinem Schicksal gegenüber den Steuerbehörden dienenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und über ein sachgemäßes Verhalten im Steuerprozeß in Kürze und zuverlässig unterrichten will.



**Pfeiffer & Diller**  
In die echte, feine, scharfe  
Kaffee-Essen  
für jede Küche!  
Originaldosen  
u. Silberpakete  
Zu haben  
in den Geschäften!

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in der Gemeinde Blantenloch die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen: M. 533

A. Sperrbezirk.  
Das Gehöft des Karl Warth, Eggensteinerstr. 8, bildet einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet.  
Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz bestehend aus der Gemeinde Blantenloch mit Gemarkung gebildet. C. 15 km Umkreis.

In den Umkreis von 15 km vom Seudenort Blantenloch entfernt (§ 169 der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz), fallen folgende Gemeinden:

- Vom Amtsbezirk Karlsruhe: Eggenstein, Friedrichstal, Graben, Gagsfeld, Hochstetten, Leopoldshafen, Rintenheim, Späth, Staßfurt, Teufelsneureut, Welschneureut.
- Vom Amtsbezirk Durlach: Durlach Stadt, Bergshausen, Grödingen, Jöhlingen, Söllingen, Weingarten, Wölsbach, Wolfartsweiler.
- Vom Amtsbezirk Bruchsal: Bruchsal Stadt, Büchsenau, Heidebühl, Helmshausen, Ober- und Untergrombach.
- Vom Amtsbezirk Bretten: Dürrenbüchig, Gondsheim und Wöfingen.

Für den Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und den 15 km Umkreis gelten die gemeinsamen Vorschriften der §§ 162 bis 164 der Ausf.-Vorschr. zum Vieh- u. Geflügel-Gesetz, den 18. März 1922.

Karlsruhe, den 18. März 1922. Bezirksamt Abt. II. D. 3. 33.

### Wachschau an der Alb betreffend.

Die diesjährige Wachschau an der Alb auf Gemarkung Karlsruhe findet statt:

- am Samstag, den 25. März, vormittags 10 Uhr, am oberen Ende der Gemarkungstrecke des Bachlaufs beginnend bis zum Stefanienbad in Weiertheim, am Montag, den 27. März, vormittags 8 Uhr vom Stefanienbad bis Ragau. M. 534
- Karlsruhe, den 21. März 1922. Bezirksamt III. D. 3. 34

## Badisches Landestheater.

Donnerstag, 23. März. 6<sup>1/2</sup>—10 Uhr. Mk. 25.—  
Theater-Gemeinde B.V.B. Nr. 2101—2300.

### Judith.

## Ich kaufe noch

Donnerstag, Freitag, Samstag Schmucksachen in Gold, Silber, Platin, Edelsteine, Farbst. Meins, Brillanten, Perlen, speziell Smaragden, Liebisse, Zähne, Uhren, Ketten, auch von Händlern zu höchsten Auslandspreisen.  
Firma Fuera, Hotel National  
Kriegstraße 90 I, 9—12 und 2—6 Uhr.

## Kaufmann

per sofort wird gesucht vom Kommunalverband Schönau i. Wiesental (Baden).  
Nur kaufmännisch durchgebildete Herren mit guten Zeugnissen, die evtl. die Geschäftsführung nach einiger Zeit übernehmen könnten, wollen sich melden. Frühere Angestellte eines Kommunalverbandes erhalten den Vorrang. M. 128  
Bevorzugungsschreiben mit Zeugnissen und Bild erbitten.  
Kommunalverband.

## BAUBUND-MÖBEL

in bewährter Güte  
und reicher Auswahl  
zu angemessenen Preisen  
gegen Barzahlung  
oder auf Teilzahlung.

**Eigene Verkaufsstellen:**  
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22.  
FREIBURG, Kaiserstraße 27  
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt  
PFORZHEIM, Theaterstr. 15.  
OFFENBURG, Steinstr. 2.  
MOSSACH, Hauptstr. 12.  
SINGEN a. H., Scheffelstr. 25.  
KONSTANZ, Roßgartenstr. 31.

A. 937

### BADISCHER BAUBUND G. M. B. H.

Gemeinnütziger Möbelvertrieb  
Telephon 517 Karlsruhe am Ronoldplatz

### Druckfehlerberichtigung.

In Handelsregister vom 20. März d. J. Nr. 67 der Karlsruher Zeitung muß es unter Nr. 425 Amtsgericht Karlsruhe Firma F. Wenzler, Chemische Fabrik G. m. b. H., Seite 25 heißen:  
**Stammkapital 300 000 M.**  
(nicht 30 000 M.).

### Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.  
M. 506.2. Karlsruhe.  
Der Freiseur Heinrich Schaper in Karlsruhe, Kankestraße 7, I. Stock, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walter Weill in Karlsruhe, klagt gegen seine Ehefrau Karoline geb. Knorr, früher zu Moulins bei Metz, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der §§ 1567 Abs. 2 BGB. unter der Behauptung, daß die Beklagte den Kläger im Jahre 1913 plötzlich und ohne Grund verlassen und sich gegen den Willen des Klägers in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fernhalte, mit dem Antrage auf Scheidung der unterem 2. April 1912 in Metz geschlossenen Ehe der Parteien aus Verstoß gegen die Ehegesetze.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Mittwoch, den 21. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwält als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Karlsruhe, 16. März 1922.  
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

### Mühlholz-Versteigerung des Forstamts Redersbach am Montag, den 27. März, vorm. 10<sup>1/2</sup> Uhr, im Gasthaus zum „Linden“ in Schwangheim aus den Distrikten Jung- u. Söhlberg, Heber- u. Hohenwiesen, Kolben und Hirschenheim:

Stammholz: 91 Eichen (3 I, 9 II, 20 III, 18 IV, 12 V, 29 VI), 28 Buchen (1 I, 7 II, 18 III, 2 IV), 1 Ahorn V, 7 Erlen VI, 11 Birken V und VI. Stangen: 40 Baukanten II, 10 Hopfenstangen I u. II eichen Wagnerslangen. Kuchschichtholz: 91 Ster Scheiter u. Rollen (19 bu, 10 hbu, 45 eich, 1 ab, 16 erf.). M. 543

Schlagraum: 13 Roste, geschätzt zu 250 Wollen. Personen ohne Handels- u. Erlaubnis werden zur Steigerung des Holzholzes nicht zugelassen. Vorgeiger die Forstorte: Heiß-Reunkrüden Distrikt Jungholz, Söhlberg und Heberbau), Münz-Schwangheim (Hohenwiese), Zimmermann - Schönbrunn (Kolben), Heiß - Schönbrunn (Hirschenheim).

Rehl. Güterrechtsregister eintrag Band I Seite 363; Jachs, Bruno, Unterbefugter für Schiffahrtsangelegenheiten in Rehl, und Anna geb. Ueberhoff.

### Bahnsteigerstellung im Bahnhof Pforzheim.

Bestehend aus etwa 700 m Bahngleiseinfassung ohne Steinlieferung auf Betonfundament und 1800 qm Betonarbeiten, öffentlich zu vergeben. Bedingnisheft auf Zimmer 7 unserer Diensträume Duffenstr. 2, zur Einsicht; dort auch Abgabe von Angebotsvordrucken; kein Versand nach auswärtig. Angebote mit entsprechender Aufschrift

spätestens bis Montag, den 3. April d. J., vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr, verschlossen und postfrei an uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. M. 532.2.1  
Pforzheim, 18. März 1922.  
Bahnbauministerium.

### Badisch-Pfälzischer Erpreßtarif.

Mit sofortiger Gültigkeit erhält die Besondere Ausführungsbestimmung

### Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

Baden. M. 457  
Güterrechtsregister eintrag Band II Seite 471 — Spieß, Otto, Kaufmann in Baden-Baden, und Marie geb. Rosetti-Soltescu — Durch Vertrag vom 14. Februar 1922 ist Gütertrennung vereinbart. Baden, 11. März 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Bruchsal. M. 551  
Im Güterrechtsregister B III S. 73 wurde eingetragen: Hermann Post, Schuhmacher in Bruchsal, und Ludwig Wagner, Bitze Emma geb. Holzger. Durch Vertrag vom 21. Februar 1922 ist die Gütertrennung nach den §§ 1426 ff. des BGB. vereinbart. Bruchsal, 20. März 1922. Vad. Amtsgericht.

Eppingen. M. 498  
Güterrechtsregister eintrag Band I Seite 302: Seck, Friedrich, Maschinenmeister in Adelshofen, und dessen Ehefrau, Lina geb. Doll. Durch Vertrag vom 4. März 1922; Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft. Eppingen, 15. März 1922. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber.

Gernsbach. M. 552  
Güterrechtsregister Bd. I Seite 403, Eugen von Müller, Kaufmann in Gernsbach, und seine Spielmann in Kuppenheim. Durch Ehevertrag vom 6. März 1922 wurde Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. BGB. vereinbart mit Verbehaltsgut der Frau. Gernsbach, 16. März 1922. Vad. Amtsgericht.

Rehl. M. 470  
Güterrechtsregister eintrag Band I Seite 363; Jachs, Bruno, Unterbefugter für Schiffahrtsangelegenheiten in Rehl, und Anna geb. Ueberhoff.

2 (1) zu § 40 Eisenbahnverkehrsordnung, Seite 5 des Textes, nachstehende Fassung: 2 (1) Die Frucht wird auf Grund der durch Zusammenstoß der Schmittentfernung in den Abschnitten A—C gebildeten Gesamterhebung nach dem Erpreßtarif der jeweils gültigen Preisberechnungstabelle für Personen auf. Verordnet. Karlsruhe, 21. März 1922. Eisenbahngeneraldirektion.

Mannheim. M. 528  
Zum Güterrechtsregister Band XIV wurde heute eingetragen:  
1. Seite 457: Wälinger, Ernst, Kaufmann, und Emma geborene Busch geborene Sommer in Mannheim. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1919 ist Gütertrennung nach Ziffer 241 ff. Artikel 179 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vereinbart.  
2. Seite 458: Bender, Karl, Kaufmann, u. Gertrude geb. Sommer in Mannheim. Vertrag vom 17. Februar 1922. Gütertrennung.  
3. Seite 459: Nehmann, Johann, Kaufmann, u. Gertrude geb. Heubach in Mannheim. Vertrag vom 6. März 1922. Gütertrennung.  
4. Seite 460: Köhr, Genon, Diplomingenieur, und Eugenie geb. Radtke in Mannheim. Vertrag vom 25. Februar 1922. Gütertrennung.  
5. Seite 461: Klein, Otto, Kaufmann, und Maria geborene Busch in Mannheim. Vertrag vom 3. März 1922. Gütertrennung.  
6. Seite 462: Schmitt, Johann, Adam, Dienstmann, und Amalie geb. Metz in Mannheim. Vertrag vom 6. März 1922. Gütertrennung.  
7. Seite 463: Schärer, Heinrich, Kaufmann, und Anna Maria geb. Breff in Mannheim. Vertrag vom 7. März 1922. Gütertrennung.  
8. Seite 464: Joch, Karl, Kaufmann, u. Wilhelmine geb. Neudel in Mannheim. Durch Vertrag vom 3. März 1922 ist Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft vereinbart. Verbehaltsgut der Frau ist in § 2 bezeichnetes Vermögen, ferner alles, was sie künftighin von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung, als Ausstattungs- oder auf sonst irgendeine Weise erwirbt. 9. Seite 465: Schmitt, Sebastian, Schneidermeister, und Elisabeth geborene Leosien in Mannheim. Durch Vertrag vom 14. März 1922 ist Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft vereinbart. Verbehaltsgut der Frau ist ihr gegenwärtiges Vermögen — § 2 — und alles, was sie künftighin auf irgendeine Weise erwirbt. 10. Seite 466: Galy, Jakob, Metzger, und Maria geb. Feudt in Mannheim. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1357 BGB. zustehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. Mannheim, 18. März 1922. Vad. Amtsgericht B. O. 4.

Schwabingen. M. 529  
Güterrechtsregister eintrag Band II Seite 395: Pars, Oskar, Schloffer in Pfaffenloch, und Karoline geb. Fängerle. Vertrag vom 2. März 1922. — Gütertrennung. Schwabingen, den 17. März 1922. Amtsgericht 2.

Wertheim. M. 499  
Güterrechtsregister eintrag Band II Seite 64: Georg Michael Heß III, Landwirt u. Wagner in Höttesfeld, und Anna Karoline geb. Häfner daselbst. Vertrag vom 15. Februar 1922. Geschliches Güterrecht aufgehoben. Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. BGB. beschränkte Wohnhaus ufm. in Wertheim. Wertheim, 10. März 1922. Amtsgericht.